

## **Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen der Isar-Hangleiten im Bereich Klausenberg-Ochsenbuckel**

### **§ 1**

#### **Schutz von Landschaftsteilen**

Die in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Klausenberg-Ochsenbuckel werden unter Landschaftsschutz gestellt.

### **§ 2**

#### **Umfang des Schutzgebietes**

- (1) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:  
Das Schutzgebiet umfaßt im wesentlichen das Gelände, das umgrenzt wird im Westen durch die Stadtgrenze, im Norden durch die Äußere Münchener Straße, im Osten durch das Klausental und im Süden durch die Goldinger Straße. Es umfaßt ungefähr 16 ha.
- (2) Für die genaue Abgrenzung des Gebietes ist ausschließlich die anliegende Karte vom 3.3.1978 (M = 1:5000), die Bestandteil dieser Verordnung ist, maßgebend.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 43 und Nr. 60, soweit sie der Durchführung dieser Bebauungspläne entgegensteht.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist es in dem in § 2 genannten Schutzgebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
  - a) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen oder Stellplätzen abzustellen;
  - b) unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Immissionsschutzgesetzes die Ruhe in der Natur durch Lärm, Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten oder auf andere Weise zu stören, wenn Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können;
  - c) Hecken, Raine, Felder oder Böschungen abzubrennen;
  - d) unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes das Gelände zu verunreinigen.

### **§ 4**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) In dem in § 2 genannten Schutzgebiet bedürfen insbesondere einer Erlaubnis
  - a) die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;

- b) die Errichtung von Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher Kulturen, wenn hierzu kein Beton verwendet wird;
  - c) die Anlage oder Erweiterung von Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, von Abschütthalden, Aufschüttungen und Erdaufschließungen sowie sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestaltung;
  - d) die Errichtung von Buden und Verkaufsständen;
  - e) die Veränderung oberirdischer Gewässer, deren Ufer, des Zu- und Ablaufs des Wassers oder des Grundwasserspiegels sowie die Anlage oder Beseitigung von Tümpeln und Teichen, Mooren, Findlingen, Felsblöcken und die Trockenlegung von Feuchtstellen;
  - f) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Skiliften, Seilbahnen und anderen Seilauflügen sowie von Masten und Drahtleitungen;
  - g) die Anlage von Park-, Camping-, Sport-, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen und das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
  - h) das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder die nicht Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen sowie das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, bei denen Leuchtschrift benutzt wird;
  - i) Ödlandkultivierungen aller Art, Kahlschläge auf einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 0,5 ha innerhalb eines Jahres im Bereich der Isar-Hangleiten - bezogen auf die jeweils getrennt liegenden, in sich abgeschlossenen Waldgebiete - und die Beseitigung von Hecken, Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Wasserläufen;
  - j) wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen und Aufforstungen, soweit sie nicht in behördlich genehmigten Plänen festgelegt sind;
  - k) die Verwendung von hellen Dachabdeckungen bei allen baulichen Anlagen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen oder durch Bedingungen bzw. Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 2 erteilt die Stadt Landshut.
- (4) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (z.B. Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Abs. 1 zu entscheiden.

## § 5 Sonderregelungen

- (1) Unberührt bleiben
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;

- c) die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 43 "Klausenberg" vom 1.7.1976 i.d.F. vom 23.6.1977, rechtsverbindlich seit 8.5.1978 und des Bebauungsplans Nr. 60 "Am Birkenberg" vom 24.1.1973 i.d.F. vom 15.10.1974, rechtsverbindlich seit 22.3.1976.
- (2) Bei behördlichen Maßnahmen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, insbesondere bei Maßnahmen der Flurbereinigung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen und überbetrieblichen Forstwirtschaftsplänen, bei Maßnahmen der Wasserwirtschaftsbehörden, des Bergbaus sowie bei der Anlage oder dem Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind die Regierung von Niederbayern und die Stadt Landshut rechtzeitig zu beteiligen.
  - (3) Bei behördlichen Maßnahmen, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren, ist das zuständige Amt für Landwirtschaft bzw. Forstamt zu hören.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Die Stadt Landshut kann im Einzelfall Befreiungen von den Verbotsbestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Ausnahme erfordern oder
  - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 in dem in § 2 genannten Schutzgebiet Veränderungen vornimmt;
  - b) Maßnahmen nach § 4 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.